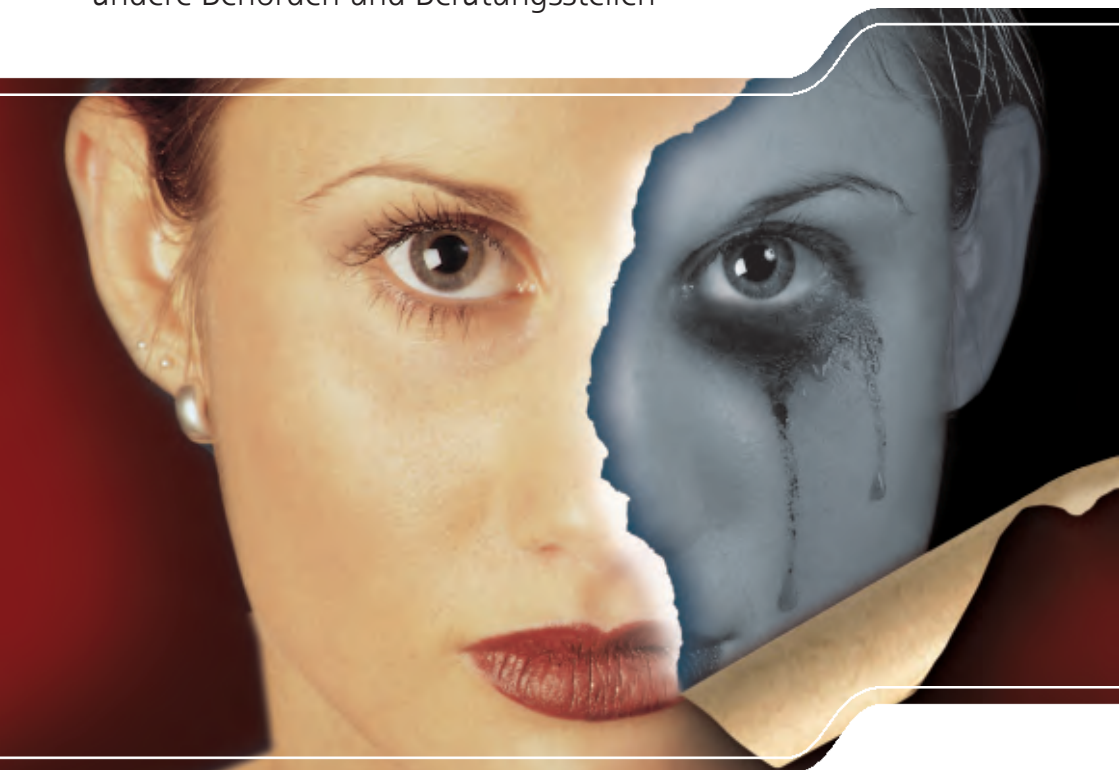


# Schutz des Kindeswohls bei häuslicher Gewalt

Handlungsempfehlungen für Jugendämter,  
andere Behörden und Beratungsstellen





<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Einführung/Grundsätzliche Aussagen</b> .....	<b>6</b>
1.1 Begriffsklärung: Häusliche Gewalt und die Folgen für betroffene Kinder und Jugendliche.....	6
1.2 Ziele der Handlungsempfehlung.....	7
1.3 Zielgruppen der Handlungsempfehlung.....	8
1.4 Leitlinien für alle beteiligten Fachkräfte.....	9
<b>2. Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Jugendämter (Allgemeiner Sozialer Dienst)</b> .....	<b>10</b>
2.1 Ziele und Aufgaben .....	10
2.2 Unterstützung des Kindes/des Jugendlichen.....	11
2.3 Zusammenarbeit mit den Eltern, Partnern und Sorgeberechtigten.....	11
2.4 Umgangs- und Sorgerecht.....	13
2.5 Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt.....	13
<b>3. Handlungsempfehlungen für Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt</b> .....	<b>15</b>
<b>4. Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Familiengerichte</b> .....	<b>16</b>
<b>5. Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Frauenschutzhäuser und der Interventions- und Koordinierungsstellen</b> .....	<b>17</b>
5.1 Frauenschutzhäuser.....	17
5.2 Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS) .....	19
<b>Quellennachweis</b> .....	<b>20</b>
<b>Anlage</b> .....	<b>21</b>
Empfehlung zur Regelung des Umgangs zwischen Eltern und ihren Kindern unter dem Aspekt der „häuslichen Gewalt“	



## Vorwort

Opfer von Gewalt brauchen Schutz. Das gilt besonders für Opfer häuslicher Gewalt. Denn wer in der Familie oder Partnerschaft geschlagen und gedemütigt wird, empfindet seine Situation meist als ausweglos.

Leidtragende der Gewalt in Partnerschaften sind oftmals auch die Kinder. Kindern, die in Familien aufwachsen, in denen Gewalt herrscht, fehlt das Erleben von Sicherheit, Geborgenheit und Schutz. Der eigentliche Schutzraum Familie wird zu einem Ort der Gefahr, der Angst und der Unberechenbarkeit.

Kinder und Jugendliche sind in einem solchen familiären Umfeld nicht nur gefährdet, selbst Opfer von Misshandlungen und Missbrauch zu werden. Bereits das Miterleben häuslicher Gewalt bedeutet für sie eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Lebenswelt mit entsprechenden Folgen für ihre Entwicklung.

Mögliche Folgen können physische Schädigungen ebenso wie psychische Belastungen unterschiedlichster Art sein. Dazu zählen Verhaltensauffälligkeiten, Auswirkungen auf die Identitätsentwicklung und kognitive sowie soziale Entwicklungsstörungen. Diese Probleme können über die Kindheit hinaus auch massiv das Erwachsenenleben beeinträchtigen.

Ziel muss es zum einen sein, häusliche Gewalt möglichst frühzeitig und langfristig zu verhindern. Zum anderen sollen die Betroffenen dahingehend unterstützt werden, dass sie beizeiten aus dem Gewaltkreislauf ausbrechen können. Denn gerade längerfristige Gewalterfahrungen in der Familie werden häufig in die nächste Generation hineingetragen.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen des Lenkungsausschusses zur Bekämpfung häuslicher Gewalt sollen die Situation von Kindern und Jugendlichen verbessern, die von dieser Form von Gewalt bedroht sind. Wichtig für den Erfolg der Arbeit ist die Vernetzung der Jugendämter und aller an der Intervention und Unterstützung beteiligten Berufsgruppen und Institutionen. Dazu leistet die Broschüre einen wichtigen Beitrag.



Markus Ulbig  
Staatsminister des Innern



Christine Clauß  
Staatsministerin für Soziales und  
Verbraucherschutz

# 1. Einführung/Grundsätzliche Aussagen

## 1.1 Begriffsklärung: Häusliche Gewalt und die Folgen für betroffene Kinder und Jugendliche<sup>1</sup>

Grundlage für die Handlungsempfehlungen ist die im Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt für den Freistaat Sachsen enthaltene Definition:

### Definition häusliche Gewalt

„Häusliche Gewalt umfasst Gewalt in ihren vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere physische, psychische und sexualisierte Gewalt zwischen erwachsenen Personen und gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in persönlicher, insbesondere familiärer Beziehung zum Gewaltanwender stehen oder gestanden haben.“

### Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen

Im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen beziehen sich die folgenden Empfehlungen aber ausschließlich auf Fälle häuslicher **Partnerschaftsgewalt der Eltern, Stiefeltern bzw. Sorgeberechtigten**, bei denen Kinder und Jugendliche direkt bzw. indirekt diese Gewalt miterleben. „Betroffenheit“ heißt hier, dass sie im Haushalt leben, also Zeuge und oft auch selbst Opfer der Gewalt sind und meistens über einen längeren Zeitraum die gewaltgeprägte Familiensituation ertragen müssen.

### Dynamik und Komplexität von Gewaltbeziehungen

Diese Gewaltbeziehungen haben eine hohe Dynamik und Komplexität, die auch als „Gewaltspirale“ beschrieben wird und oft nach außen nicht sichtbar ist. Es handelt sich dabei um physische, psychische und sexualisierte Gewalt, wobei in den meisten Fällen die Mütter die Opfer sind. Zuverlässige Angaben über von häuslicher Gewalt betroffene Väter liegen bislang nicht vor.

Im Folgenden werden i. d. R. die Begriffe „Gewalt ausübendes“ bzw. „Gewalt erleidendes“ Elternteil benutzt.

### Indirekte Betroffenheit durch Miterleben von häuslicher Gewalt

Die Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind gravierend. Allein in Sachsen lässt sich aus der Anzahl der mit ihren Müttern in ein Frauenhaus aufgenommenen Kinder und Jugendlichen (2008: 639) schließen, dass es keine zu vernachlässigende Größe ist. Das Miterleben häuslicher Gewalt, also die Bedrohung oder Verletzung einer engen Bezugsperson, ist für Kinder und Jugendliche mit Angst und Hilflosigkeit,

<sup>1</sup> Gemeint sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Verlust der inneren Sicherheit, oft auch mit Schuldgefühlen und Loyalitätskonflikten verbunden und stellt dadurch eine erhebliche psychische Belastung bis hin zur Gefahr der Traumatisierung dar. Studien haben nachgewiesen, dass vielfach Störungen der emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung auftreten und diese Kinder und Jugendlichen in ihrem späteren Leben oft selbst ähnliches Opfer- bzw. Täterverhalten entwickeln.

## 1.2 Ziele der Handlungsempfehlung

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und unerlässlich, dass das Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt für Kinder und Jugendliche in die allgemeine Systematik der unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung (wie z. B. Kindesvernachlässigung und -misshandlung) einbezogen werden muss.

**Sensibilisierung der Berufsgruppen und Kooperation der Fachkräfte**

**Häusliche Gewalt ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen als eine spezifische Form einer potentiellen Kindeswohlgefährdung anzusehen.**

Der Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt möchte in diesem Sinne zu einer Sensibilisierung der beteiligten Professionen und zu einer verstärkten Diskussion und Kooperation der Fachkräfte in diesem Bereich anregen, um künftig den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen besser Rechnung tragen zu können.

Die vorliegenden Empfehlungen sollen das Miterleben häuslicher Gewalt als potentielle Kindeswohlgefährdung in das Bewusstsein der Fachkräfte rücken. Sie sollen zu interdisziplinären Kooperationen, zu einer kindzentrierten Intervention und Unterstützung anregen und Impulse zur Erarbeitung von Standards in den betroffenen Professionen geben.

Ein erster Schritt dazu war die im August 2008 durchgeführte Fachtagung „Schutz des Kindeswohls bei häuslicher Gewalt“. In deren Ergebnis regten die Teilnehmer/innen zur Verbesserung der Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen die Entwicklung allgemeiner Handlungsempfehlungen für ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen aller beteiligten Fachgebiete in Sachsen an. **Dieser Anregung möchte der Lenkungsausschuss hiermit gerecht werden.**

### 1.3 Zielgruppen der Handlungsempfehlung

**An wen richtet sich diese Broschüre?**

Zielgruppen der Handlungsempfehlung sind die öffentlichen und freien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Justiz- und Polizeibehörden, die Institutionen des Frauen- und Kinderschutzes sowie die Koordinierungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt. Aber auch für andere Zufluchtsstätten, wie z. B. der Kinder- und Jugendnotdienst oder die anonymen Zufluchten für Mädchen und junge Frauen, ist die Thematik relevant.

Handlungsempfehlungen für die Schulbehörden werden aktuell erarbeitet und ggf. später ergänzt.

**Der Lenkungsausschuss empfiehlt außerdem, dass die Handlungsempfehlungen auch in der Arbeit der „Netzwerke für Kinderschutz in Sachsen“, die auf der Grundlage des „Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz“ aufgebaut wurden, Beachtung finden müssen.**

Bereits seit vielen Jahren gibt es in den meisten Landkreisen und Kreisfreien Städten in Sachsen Netzwerke zur Kooperation der Fachkräfte bei häuslicher Gewalt. Diese haben sich im Zusammenhang mit der Einrichtung der Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS) weiter entwickelt. In vielen dieser Kooperationsgremien spielt inzwischen auch die Problematik der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt eine wichtige Rolle.

**Erfordernis der Zusammenarbeit der verschiedenen Netzwerke**

In der Arbeit der „Netzwerke für Kinderschutz in Sachsen“, und das zeigen die regionalen Erfahrungen, insbesondere der Frauenhäuser, Interventionsstellen und der Kinderschutzorganisationen, gibt es jedoch noch große Ressourcen bei der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt. Es ist z. B. bisher in nur wenigen Regionen gelungen, die Arbeit beider Netzwerke so zu verknüpfen, dass für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, tatsächlich strukturelle Verbesserungen sichtbar werden.

Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind Formen einer verbindlichen Zusammenarbeit zwischen den Netzwerken zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und den „Netzwerken für Kinderschutz in Sachsen“ in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten zu entwickeln. Für die Entwicklung der Verfahrenswege in den erweiterten Netzwerken und der Hilfepläne für die Kinder- und Jugendlichen sind die Erfahrungen der Netzwerke zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu nutzen.

Auch die Interventions- und Koordinierungsstellen müssen hierbei eine wichtige Rolle spielen.

#### 1.4 Leitlinien für alle beteiligten Fachkräfte

Der Lenkungsausschuss empfiehlt:

Bei Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt miterlebt haben, sollte immer eine Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls vorgenommen und entsprechend gehandelt werden.

Alle beteiligten Fachbereiche sollten bei der Koordinierung der Handlungsabläufe folgende Leitlinien beachten:

- Kinder und Jugendliche sind eine eigenständige Zielgruppe bei der Intervention gegen häusliche Gewalt; ihre Interessen und Bedürfnisse müssen in allen Phasen der Intervention beachtet werden.
- Die getroffenen Maßnahmen müssen alters- und situationsangemessen sein und das Kindeswohl berücksichtigen.
- Der Schutz und die Sicherheit des gewalterleidenden Elternteils und der Kinder und Jugendlichen müssen gleichermaßen gesichert sein.
- Schutz und Sicherheit haben Vorrang bei Entscheidungen zum Umgangsrecht und dessen Ausübung durch das Gewalt ausübende Elternteil.
- Die Netzwerkarbeit ist bezüglich der betroffenen Kinder und Jugendlichen in allen Phasen der Intervention und Prävention von großer Bedeutung.

#### Grundsätzliche Leitlinien

## 2. Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Jugendämter (Allgemeiner Sozialer Dienst)

### 2.1 Ziele und Aufgaben

Das Jugendamt hat auf Grund seines gesetzlichen Auftrages die Aufgabe, bei häuslicher Gewalt das Gefährdungsrisiko für die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen zu prüfen, eine gegebenenfalls erforderliche Intervention einzuleiten und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern anzubieten.

#### Klärung der Informationswege

Damit das Jugendamt dieser Verantwortung gerecht werden kann, müssen die Informationswege entsprechend gestaltet werden. Dazu sind Vereinbarungen mit Polizei, Frauenschutzhäusern, Interventionsstellen und ggf. mit Beratungsstellen zu treffen.  
(Siehe auch Punkte 3.–5.)

#### Analysierung des Gefährdungsrisikos

Wird dem Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ein Fall von häuslicher Gewalt in einer Familie mit Kindern oder Jugendlichen bekannt, ist im Sinne des § 8a SGB VIII eine Gefährdungsanalyse (Risiko einschätzung zur Kindeswohlgefährdung) nach den entsprechenden Richtlinien/Checklisten vorzunehmen, um anschließend zur Abwendung der Gefährdung adäquate Hilfe und Unterstützung anzubieten bzw. erforderliche Interventionsmaßnahmen bis hin zur Anrufung des Familiengerichts einzuleiten.

#### Abwägung des familienorientierten Schutzauftrages mit dem Primat des Gewaltschutzes

Für das Jugendamt, insbesondere den ASD, ist es in diesem Zusammenhang eine große Herausforderung, den grundsätzlich familienorientierten Schutzauftrag zum Wohle des Kindes mit dem Primat des Gewaltschutzes in Einklang zu bringen.

Trotzdem muss der **Schutz vor neuerlicher Gewalt** sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für den Gewalt erleidenden Elternteil **vorrangiges Handlungsziel** sein.

**Deshalb empfiehlt der Lenkungsausschuss, dass als Orientierung gelten muss:**

- Maßnahmen, die das Kindeswohl zum Ziel haben, dürfen nicht die Sicherheit des Gewaltopfers gefährden.

- Schutz- und Unterstützungsangebote für das Opfer dürfen die Interessen der Kinder und Jugendlichen nicht gefährden.
- Das Recht des Gewalt ausübenden Elternteils auf Umgang mit dem Kind oder dem Jugendlichen darf dessen Wohl und die Sicherheit des Opfers nicht gefährden.

## 2.2 Unterstützung des Kindes/des Jugendlichen

**Der Lenkungsausschuss empfiehlt, für die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen folgende Punkte zu beachten:**

Die Kinder und Jugendlichen brauchen nach der Aufdeckung der Situation

- eine rasche und offensive Intervention, die in Abstimmung mit den involvierten Institutionen stattfinden muss und
- ein eigenes Beratungs- und Unterstützungsangebot.<sup>2</sup>

Die Kinder und Jugendlichen brauchen weiterhin für sich persönlich

- eine Bestätigung ihrer Wahrnehmung, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat,
- eine Entlastung von Schuldgefühlen, indem der Gewalt ausübende Elternteil die Verantwortung für sein Handeln übernimmt,
- Verlässlichkeit und das Gefühl, ernst genommen zu werden,
- eigene Gesprächs- und Unterstützungsangebote zur Verarbeitung der Gewalterlebnisse und
- Zeit zur Verarbeitung der Gewalthandlungen (nicht zum Kontakt/ Umgang drängen, eigene Wünsche in Erfahrung bringen).

**Kinder und Jugendliche brauchen ein eigenes Beratungs- und Unterstützungsangebot**

**Kinder und Jugendliche brauchen individuelle Zuwendung**

## 2.3 Zusammenarbeit mit den Eltern, Partnern und Sorgeberechtigten

Die familiäre Situation bei häuslicher Gewalt ist sehr vielschichtig: Gefühlsambivalenzen bei den Kindern und Jugendlichen, „widersprüchliches“ Verhalten der Mutter, Umgangswünsche des Vaters. Es besteht

**Abklärung der individuellen Familiensituation**

<sup>2</sup> Der Lenkungsausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf die Evaluationsstudie des Aktionsprogramms der Landesstiftung Baden-Württemberg mit dem Titel: „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht allein zu lassen“ von Seith/Kavemann. Der Lenkungsausschuss regt eine Fortbildung für Mitarbeiter/-innen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu den dort dargestellten konzeptionellen, professionellen und strukturellen Aspekten spezifischer Unterstützungsangebote für Kinder an.

deshalb immer die Notwendigkeit der individuellen Abklärung der Familiensituation.

**Der Lenkungsausschuss empfiehlt, für die Arbeit mit den Eltern folgende Punkte zu beachten:**

**Worauf sollte bei Gesprächen mit Eltern geachtet werden?**

Im Umgang mit beiden Elternteilen ist wichtig, dass die Mitarbeiter/-innen des ASD

- die Gewalt offen ansprechen und nicht bagatellisieren, Unrecht und Verantwortlichkeiten klar benennen,
- die Eltern für die spezifischen Bedürfnisse der Kinder/der Jugendlichen sensibilisieren und
- zur Vermeidung von Eskalation nach Möglichkeit Einzelgespräche führen.

**Beim Gespräch mit dem Gewalt erleidenden Elternteil**

In Gesprächen mit dem Gewalt erleidenden Elternteil ist wichtig, dass die Mitarbeiter/-innen des ASD

- kein Misstrauen zeigen, sich einen eigenen Eindruck der Situation verschaffen und geeignete Schutzmaßnahmen absprechen,
- die Vorbehalte und Ängste sowie die evtl. geschwächte Erziehungsfähigkeit aufgrund der Gewaltsituation beachten und entsprechende Unterstützung, z. B. Hilfen zur Erziehung, anbieten,
- über rechtliche Möglichkeiten, z. B. nach dem Gewaltschutzgesetz, informieren bzw. an geeignete Beratungsstellen vermitteln,
- ein evtl. ambivalentes Verhalten bzgl. der Entscheidung für oder gegen eine Trennung verstehen und akzeptieren und
- Vereinbarungen zum Sorge- und Umgangsrecht sorgfältig vorbereiten und prüfen.

**Beim Gespräch mit dem Gewalt ausübenden Elternteil**

In Gesprächen mit dem Gewalt ausübenden Elternteil ist wichtig, dass die Mitarbeiter/-innen des ASD

- sich bzgl. der Verantwortlichkeit für das gewalttätige Verhalten eindeutig positionieren, im Sinne von „Verurteile die Tat, aber nicht den Täter!“,
- rechtliche Konsequenzen, physische und psychische Auswirkungen, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, und die damit im Zusammenhang stehende fehlende Verantwortung als Elternteil verdeutlichen und
- das bisherige Erziehungsverhalten reflektieren und ggf. die Beratung durch eine Täterberatungsstelle empfehlen.

## 2.4 Umgangs- und Sorgerecht

In § 1684 Abs. 1 BGB ist ausdrücklich festgelegt, dass sowohl das Kind/ der Jugendliche als auch die Eltern ein Recht auf Umgang haben.

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt kommt es allerdings in diesem Bereich zu den meisten Problemen, weil in Trennungssituationen die Gewalt zwischen den Partnern häufig erneut eskaliert. Die Gewaltspirale gipfelt im Kampf um die Kinder.

Der Lenkungsausschuss empfiehlt:

- Um eine weitere/erneute Kindeswohlgefährdung zu vermeiden, ist der Schutz des Gewaltopfers und der Kinder und Jugendlichen als vorrangig zu betrachten. Deshalb dürfen Kontaktwünsche des Gewalt ausübenden Elternteils Sicherheit und Schutz der von häuslicher Gewalt Betroffenen nicht gefährden.
- Auf der Grundlage der Gespräche mit dem Gewalt ausübenden Elternteil sind die Forderungen nach Umgang mit dem Kind/dem Jugendlichen differenziert zu prüfen und ggf. eine Aussetzung des Umganges bzw. ein begleiteter Umgang zu empfehlen. Hierzu ist eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Familiengericht und den Gewaltschutzeinrichtungen unabdingbar.
- Dabei ist auch der Wunsch des Kindes/des Jugendlichen zu beachten. Wenn das Kind den Kontakt ablehnt, sollte dies in die Entscheidung zum Umgangsrecht einfließen. Das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern ist stets zum Wohle und im Interesse des Kindes zu realisieren.

## 2.5 Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

Der „begleitete Umgang“ soll eine zeitlich befristete Unterstützung der Eltern mit dem Ziel sein, dass der Umgang künftig wieder selbstständig zwischen den Eltern unter Einbeziehung des Kindes/des Jugendlichen geregelt werden kann. Bei häuslicher Gewalt ist er oft die einzige Möglichkeit, Umgangskontakte des Gewalt ausübenden Elternteils mit dem Kind zu realisieren und eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils auszuschließen.

**Gestaltung des Umgangs- und Sorgerechts in Trennungssituationen**

**Standards für den „begleiteten Umgang“**

Eine ausführliche Darstellung von Handlungsleitlinien und Standards zum begleiteten Umgang bei häuslicher Gewalt hat die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG e. V.) herausgegeben.<sup>3</sup>

### **Der Lenkungsausschuss empfiehlt:**

- Das Jugendamt/ASD vermittelt an eine Beratungsstelle und informiert, ob ein Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegt bzw. dass die Familie von häuslicher Gewalt betroffen ist.
- Die Beratungsstelle, die den „begleiteten Umgang“ leistet, sichert ab, dass es dabei nicht zu gewaltbelasteten Situationen für das Kind/ den Jugendlichen und den bisher Gewalt erleidenden Elternteil kommt.
- Die Beratungsstelle schließt mit den Eltern eine Vereinbarung zum „begleiteten Umgang“ ab, in der Regeln zum Ablauf des „begleiteten Umgangs“ und Konsequenzen bei Verstößen festgeschrieben sind.<sup>4</sup>
- Die Beratungsstelle informiert das Jugendamt, wenn gegen die getroffene Vereinbarung verstoßen wurde oder die Regelungen zum „begleiteten Umgang“ angepasst bzw. andere Interventionen veranlasst werden müssen. Die Interventionen können bis zur Aussetzung des Umgangs führen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- Als flankierende Maßnahme wird die Teilnahme des Gewalt ausübenden Elternteils an einer Trainingsmaßnahme im Rahmen der Täterberatung empfohlen.
- Vor der Beendigung des „begleiteten Umgangs“ ist zu überprüfen, ob der gewalttätige Elternteil seine Erziehungsverantwortung wieder angemessen wahrnehmen kann.
- Kann von einer gewaltfreien Atmosphäre zwischen dem vormals Gewalt ausübenden und dem Gewalt erleidenden Elternteil ausgegangen werden, wird der weitere Umgang durch die Beratungsstelle mit den Eltern geregelt.

### **„begleiteter Umgang“ als Chance für alle Beteiligten**

Der Lenkungsausschuss sieht im „begleiteten Umgang“ ein geeignetes Instrument, um in Fällen häuslicher Gewalt den Interessen aller beteiligten Familienmitglieder gerecht zu werden. Dem damit einhergehenden Bedarf muss durch die Bereitstellung entsprechender personeller Kapazitäten entsprochen werden.

<sup>3</sup> Häusliche Gewalt – Anregungen zur Verfahrensgestaltung in Umgangsfällen bei häuslicher Gewalt, 4. Auflage, März 2007, Quelle: [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de).

<sup>4</sup> Beispielhaft wird auf die durch das Leipziger Netzwerk gegen häusliche Gewalt und Stalking verwendete Mustervereinbarung sowie das dazugehörige Begleitschreiben verwiesen, welche als Anlage beigefügt sind.

### 3. Handlungsempfehlungen für Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt

Die Polizei besitzt in Fällen häuslicher Gewalt eine besondere Initiativ- und Schlüsselfunktion, da sie zumeist die erste bzw. unmittelbare Instanz in der Interventionskette und damit ein wichtiger Baustein eines gesamtgesellschaftlichen Frühwarnsystems ist.

**Schlüsselrolle der Polizei**

Dies gilt umso mehr, wenn sich Kinder und Jugendliche in der Wohnung befinden. Deren Schutzbedürfnis und psychische Situation sind bei der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

**Für Fälle, in denen Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt direkt oder auch indirekt betroffen sind, empfiehlt der Lenkungsausschuss daher folgendes Vorgehen:**

**Verhaltensgrundsätze der Polizei**

- Bei Eintreffen in der Wohnung ist darauf zu achten bzw. zu erfragen, ob Kinder und Jugendliche anwesend sind.
- Auf Kinder und Jugendliche ist beruhigend und altersangemessen zu reagieren, bspw. durch das Ansprechen mit dem Vornamen.
- Sofern möglich, ist das Miterleben polizeilicher Zwangsmaßnahmen durch das Kind zu vermeiden.
- Bei Feststellung von bzw. bei Verdacht auf Verletzungen ist die medizinische Versorgung zu gewährleisten.
- Das Kind/der Jugendliche ist vor einer weiteren Gefährdung zu schützen, weshalb durch die Beamten vor Ort zu prüfen ist, ob dessen Inobhutnahme erforderlich ist und wer gegebenenfalls die Betreuung des Kindes übernehmen kann.
- In allen Fällen, in denen Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist ein Sachstandsbericht an das Jugendamt zu übermitteln.
- Die Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS) sind auch über die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in der Wohnung zu informieren, sofern die Zustimmung zur Information der IKS durch das Gewalt erleidende Elternteil erteilt wurde.

Die Empfehlungen des Lenkungsausschusses sind Bestandteil der „Handlungsanleitung der sächsischen Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt“ und zugleich Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten zum Thema häusliche Gewalt.

## 4. Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Familiengerichte

Für den Justizbereich erarbeitet der Lenkungsausschuss ein Empfehlungsschreiben zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Die Thematik von Kindern und Jugendlichen im Kontext häuslicher Gewalt spiegelt sich auch dort wider.

**Speziell für die Arbeit der Familiengerichte empfiehlt der Lenkungsausschuss:**

**Notwendigkeit der sorgfältigen Abwägung von Schutzmaßnahmen und den Regelungen zum Umgangsrecht**

Bei familiengerichtlichen Verfahren, in denen häusliche Gewalt zwischen den Partnern stattgefunden hat und Kinder und Jugendliche involviert sind,

- ist die Gewaltproblematik und insbesondere die damit verbundene Kindeswohlgefährdung zu thematisieren und im Einzelfall gründlich zu ermitteln,
- ist die Beeinträchtigung des Kindes/des Jugendlichen entsprechend zu beachten und bei allen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht zu berücksichtigen,
- sind Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und die Regelungen zum Umgangsrecht aufeinander abzustimmen.

Trotz des geltenden Beschleunigungsgebots hat eine solide Sachverhaltsaufklärung und Wahrnehmung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu erfolgen. Gleichzeitig sind die Schutz- und Sicherheitsinteressen des von Gewalt betroffenen Elternteils und der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Es wird empfohlen zu prüfen, ob im Einzelfall besondere Schutzmaßnahmen (z. B. abgeschirmte Aufenthaltsräume für Kinder und Jugendliche und den von Gewalt betroffenen Elternteil) zur Vermeidung von Gewalteskalationen im Rahmen von Gerichtsterminen zu ergreifen sind.

Die Zusammenarbeit des Familienrichters mit dem Jugendamt und der Polizei, aber auch die Einbeziehung des Frauenschutzhauses und der Interventionsstelle können helfen, das Gefährdungspotenzial und die für das Kindeswohl maßgeblichen Aspekte zu ermitteln.

## 5. Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Frauenschutzhäuser und der Interventions- und Koordinierungsstellen

### 5.1 Frauenschutzhäuser

Das Ausmaß, in dem im Freistaat Sachsen Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen sind, machen folgende Zahlen deutlich:

In den sächsischen Frauenschutzhäusern wurden im Jahre 2008 mit ihren Müttern auch 639 Kinder aufgenommen. Außerdem waren in den durch die IKS beratenen Familien 956 Kinder betroffen.

Die Hauptaufgabe von Frauenschutzhäusern besteht darin, Zufluchts- und Schutzräume für Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, anzubieten.

**Frauenschutzhäuser  
als Zufluchts- und  
Schutzräume**

Der Schutzraum wird vor allem dadurch realisiert, dass dessen Adresse nicht bekannt gegeben wird und die Verpflichtung zur Anonymität des Ortes in der Hausordnung verankert ist. Im Interesse des Opferschutz geben die Mitarbeiterinnen **am Notruftelefon** keine Auskunft über Bewohnerinnen und deren Kinder. Dies gilt auch für Behörden und Ämter.

Diese für die Sicherheit notwendigen Regeln stellen für die Kommunikation mit Kooperationspartnern häufig eine besondere Herausforderung dar. Die Verständigung zwischen den Beteiligten wird jeweils bilateral abgestimmt.

**Um die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Frauenschutzhäuser und die Zusammenarbeit der Frauenschutzhäuser insbesondere mit dem Jugendamt/ASD im Sinne der Kinder zu verbessern, empfiehlt der Lenkungsausschuss:**

- In allen Frauenschutzhäusern sollen unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden. Sie brauchen eine Ansprechpartnerin, nach Möglichkeit unabhängig von der Mutter.
- Die Mitarbeiterinnen des Frauenschutzhäuses sollen sich mit Familienhelfern/-innen und Betreuern/-innen abstimmen, um die not-

- wendigen Hilfen für die Sicherung des Kindeswohls sinnvoll und ergänzend zu koordinieren.
- Neben der Krisenintervention sind ressourcenorientierte und geschlechtsspezifische Angebote zur Entlastung, Förderung und Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen notwendig.
  - Die Leistungen der Jugendhilfe, wie z. B. die Sozialpädagogische Familienhilfe, sollen im Einzelfall installiert bleiben oder werden, wenn die Familie für eine Übergangszeit im Frauenschutzhause wohnt. Auch wenn der Ort der Hilfe wegen des Schutz- und Anonymitätsgrundsatzes dann in der Regel nicht im Frauenschutzhause sein kann, sind spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche (z. B. männliche Familienhelfer für Jungen) und die Unterstützung der Mutter bei der Organisation des neuen Lebensabschnittes wichtig. Die Fortführung dieser Maßnahme ist in der Regel auch in Bezug auf die Kontinuität des Helfersystems sinnvoll.
  - Die soziale Arbeit in den Frauenschutzhäusern wird nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ angeboten. Das heißt, dass die Mutter während ihres Aufenthalts im Frauenschutzhause ihre Angelegenheiten und die ihrer Kinder i. d. R. selbstständig klärt. Für den Fall, dass eine Mutter die akute Gefährdung ihres Kindes durch ihre Handlungen und Entscheidungen nicht abwenden kann, muss das Team des Frauenschutzhauses intervenieren und das zuständige Jugendamt über die bestehende Kindeswohlgefährdung informieren.

**Der Lenkungsausschuss empfiehlt, dass die Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Frauenschutzhause künftig auf zwei Ebenen entwickelt werden sollte:**

1. Durch den **Freistaat Sachsen** sind bei der Fortschreibung des „Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz“ Maßnahmen zur Hilfe für Kinder und Jugendliche, die mit ihren Müttern Zuflucht im Frauenschutzhause gesucht haben, aufzunehmen. Es sollte deshalb geprüft werden, wie die vorhandenen Personalressourcen für die spezielle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt bzw. erweitert werden können.
2. Frauenschutzhäuser leisten einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. Deshalb ist durch die **kommunalen Leistungsträger** eine entsprechende Zusammenarbeit anzustreben und eine anteilige Finanzierung des Personals der Frauenschutzhäuser über die Jugendhilfe zu prüfen.

## 5.2 Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS)

Die sächsischen IKS beraten Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt oder von Stalking, d. h. von willentlicher und wiederholter Verfolgung und Belästigung durch eine Person, betroffen sind. Die IKS sind eine Ergänzung der bisherigen psychosozialen Hilfsangebote für Betroffene und verstehen sich als Bindeglied zwischen polizeilichem Einsatz und zivilrechtlichem Gewaltschutz. Sie arbeiten pro-aktiv durch einzelfallbezogene Krisenintervention und dementsprechende Beratungs- und Betreuungsarbeit unter Anwendung der Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz und – in Fällen von Stalking – die geänderten § 238 StGB und 112a StPO bieten.

Derzeit haben die IKS keinen speziellen Beratungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Da sie aber in vielen Fällen in der Beratungs- und Betreuungsarbeit eine Rolle spielen, empfiehlt der Lenkungsausschuss, dass die IKS im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer „Bündelungsfunktion“ Hilfe und Unterstützung einleiten. Ziele dieser Arbeit sind, Sicherheit und Schutz für die Betroffenen zu organisieren und dabei die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. In enger Abstimmung mit dem betroffenen Elternteil ist z. B. gemeinsam mit dem Jugendamt nach Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen.

**Der Lenkungsausschuss empfiehlt, dass die Unterstützung für Kinder und Jugendliche außerhalb der Frauenschutzeinrichtung künftig wie folgt entwickelt werden sollte:**

1. Durch den **Freistaat Sachsen** sind bei der Fortschreibung des „Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz“ Maßnahmen zur Hilfe für Kinder und Jugendliche, deren betroffene Elternteile Kontakt zu den Interventions- und Koordinierungsstellen haben, aufzunehmen.
2. Die IKS leisten einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. Deshalb ist durch die **kommunalen Leistungsträger** eine entsprechende Zusammenarbeit und ggf. Finanzierung anzustreben.

**pro-aktive und einzelfallbezogene Arbeit der Interventions- und Koordinierungsstellen**

**Ausschöpfung der bestehenden Kooperationsmöglichkeiten**

## Quellennachweis

Diese Empfehlungen wurden unter Nutzung folgender Literatur erstellt:

**„Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis“**; Eckpunktepapier des Landespräventionsrates Niedersachsen, 2006

**„Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt – Eine Handlungsorientierung für Jugendämter“**; Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes, 2008

**„Es ist ganz wichtig, die Kinder da jetzt nicht allein zu lassen – Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt“**; B. Kavemann, C. Seith, Evaluationsstudie der Landesstiftung Baden-Württemberg, 2007

**„Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt“**; BIG e.V. Berlin, 2007

# Anlagen

## Empfehlung zur Regelung des Umgangs zwischen Eltern und ihren Kindern unter dem Aspekt der „häuslichen Gewalt“

Das Netzwerk gegen häusliche Gewalt/Stalking in Leipzig und im Leipziger Land möchte mit dieser Empfehlung das Augenmerk zu benannter Problematik auf die Kinder richten. Die Kinder erleben die verbale, körperliche und/oder psychische Gewalt zwischen ihren Eltern selbst wenn sie nur mittelbar betroffen sind.

Dieser Punkt sollte bei der Gestaltung der Umgangskontakte stärker als bisher Beachtung finden. Im Interesse der Kinder sollte Umgang zu beiden Eltern stattfinden, er sollte jedoch gewalt- und stressfrei für alle Beteiligten ablaufen. Dies beginnt mit der Organisation der Übergabe von Kindern an den Umgangsberechtigten.

Termine in der Beratungsstelle sollten so gelegt werden, dass die Person, von der die Gewalt ausgeht, als Erste in der Beratungsstelle/Allgemeiner Sozialer Dienst eintrifft und als Letzte geht, um ein Abfangen des „Opfers“ zu verhindern. Dem „Opfer“ soll mit dieser Vorgehensweise ein Gefühl der Sicherheit vermittelt werden. Die Eltern sollten vor Beginn der Beratung nicht alleine aufeinandertreffen. Dabei ist insbesondere im Vorfeld des Gespräches beispielsweise im Wartebereich der Beratungsstelle oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu achten. Die Klärung des Umgangs wird dadurch weniger vorbelastet, was sich auch positiv auf die Kinder auswirkt.

Ziel der Beratung muss es sein, die Eltern zu unterstützen, den Umgang im Sinne der Kinder alleine zu regeln, also ihre Verantwortung gegenüber den Kindern wahrzunehmen. Organisierte Umgangskontakte über einen längeren Zeitraum sind nicht sinnvoll.

Bei familiengerichtlicher Klärung des Umgangs zwischen Eltern und ihren Kindern wird immer das Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst, einbezogen.

Der/die zuständige Sozialarbeiter/-in bespricht in der Regel gemeinsam mit den Eltern den Rahmen der Kontakte oder die Voraussetzungen für einen Umgang (z. B. Täterberatung aufgrund des noch vorhandenen Gewaltpotenzials).

Der Allgemeine Soziale Dienst vermittelt bei der Empfehlung „begleiteter Umgang“ an eine entsprechende Beratungsstelle. Die Beratungsstelle erhält die Information, ob ein Beschluss zum Gewaltschutzgesetz vorliegt.

Im Anhang ist eine **Elternvereinbarung** beigefügt, die verhindern soll, dass den einzelnen Beteiligten nach einem gemeinsamen Gespräch ein Nachteil daraus entsteht, dass sie sich trotz bestehender Kontakt- und Annäherungsverbote zur Klärung der Umgangsproblematik an einen Tisch setzten. In diesem Zusammenhang sollte die Beraterin im Vorfeld auf die Problematik hinweisen und ein Einverständnis herbeiführen.

Eine Rückmeldung der Beratungsstelle an den ASD erfolgt bei massiven Verletzungen des Beratungssettings - z. B. bei verbalen/körperlichen Angriffen auf BeraterIn oder PartnerIn oder wenn Beratungsgespräche ständig unterbrochen oder abgeblockt werden. Ebenso sollte eine Meldung an den ASD erfolgen, wenn der Vater/die Mutter während des Umgangs ständig versuchen, das Kind negativ gegen den anderen Elternteil zu beeinflussen.

Der Allgemeine Soziale Dienst klärt mit den Eltern wiederholt die Bedingungen für Umgangskontakte. Die Eltern werden darauf hingewiesen unter welchen Voraussetzungen das zuständige Gericht eingeschaltet wird, um ggf. Auflagen zu erteilen, die z. B. die Aussetzung des Umgangs, eine Täterberatung bis hin zu Ausschluss des Umgangs beinhalten kann.

## VEREINBARUNG

Uns ist bekannt, dass gemäß des Beschlusses des Amtsgerichts ..... vom ..... gegen Herrn/Frau ..... ein Kontakt- und Näherungsverbot nach § 1 Gewaltschutzgesetz besteht. Wir sind darin einig, dass die Beratungsgespräche beim ..... der Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich der Umgangsregelung bezüglich unseres Kindes/unserer gemeinsamen Kinder ....., dienen.

Wir sind darin einig, dass die Beratungsgespräche nicht als Zuwiderhandlung gegen den oben genannten Beschluss zu sehen sind, solange sich Herr/Frau ..... und Frau/Herr ..... verpflichten, sich nur über das Thema Kindeswohl und Umgang mit dem gemeinsamen Kind/den gemeinsamen Kindern zu unterhalten.

....., den .....



**Herausgeber und Redaktion:**

Landespräventionsrat (LPR) im Freistaat Sachsen  
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097  
Dresden

**Redaktion:** Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher  
Gewalt des LPR Sachsen

**Leitung:** Sächsisches Staatsministerium des Innern

**Redaktionsschluss:** Juni 2010

**1. Auflage:** Juni 2010

**Auflagenhöhe:** 1.000

**Gestaltung und Satz:** [www.saxonia-werbeagentur.de](http://www.saxonia-werbeagentur.de)

**Titelbild:** LPR Sachsen

**Druck:** **Achtung:** Das Angebote für den Druck liegen noch  
nicht vor, insofern ist auch noch keine Entscheidung  
über die beauftragte Druckerei gefallen. Die Daten  
werden nach Entscheidung nachgereicht.

**Versand:** Geschäftsstelle des Landespräventionsrates beim SMI

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im  
Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Par-  
teien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet  
werden.